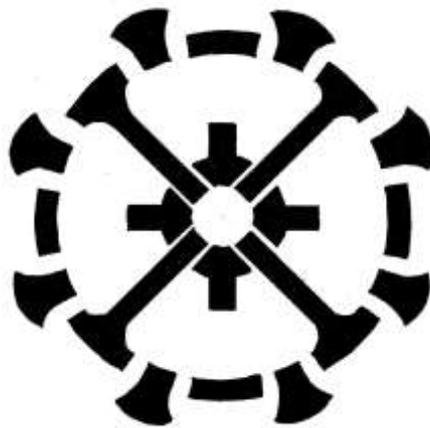


Mühleverein
3293 Dotzigen

Statuten



Statuten

Artikel 1: *Name und Sitz*

Unter dem Namen „Mühleverein Dotzigen“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in 3293 Dotzigen/BE.

Artikel 2: *Zweck*

Der Mühleverein will die alte Mühle im Dorf wieder funktionsfähig restaurieren. Das Ziel ist die Mühle als lebendiges Museum der Orts- und Technikgeschichte zu betreiben. Damit können die alte Technik und die Arbeitsweise der Öffentlichkeit, den Schulen und verschiedenen Gruppen weitervermittelt werden und als Zeuge von altem Handwerk und Dorfgeschichte erhalten bleiben.

Artikel 3: *Absichten zur Verwirklichung des Vereinszwecks*

Der Verein bildet die private Trägerschaft für die Restaurierung, den Betrieb und Unterhalt sowie die Führungen. Die Restaurierung der Mühle wird ideell und finanziell unterstützt von diversen öffentlichen Institutionen (Gemeinde, Kanton Bern, nationale Organisationen, Bund, etc.). Die Aufgabe des Vereins ist die Planung und Sanierung des Mühlebachs, des Wasserrades und der Mühleinrichtungen, ebenso der Betrieb und Unterhalt der Mühle. Zur Verwirklichung des Zwecks arbeitet der Verein eng zusammen mit der Denkmalpflege des Kantons Bern, den Eigentümern der Mühle, der Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Dotzigen sowie privaten und öffentlichen Organisationen, die das Projekt unterstützen.

Artikel 4: *Mitgliedschaft*

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die mit ihrem Interesse, ihrer Freude an der Mühle und ihrem Mitgliederbeitrag helfen, diese Absichten zu verwirklichen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn während zwei aufeinander folgenden Jahren der Jahresbeitrag, trotz Mahnung, nicht beglichen wird.

Artikel 5: *Organe des Vereins*

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres statt. Die Ankündigung erfolgt vier Wochen vorher.

Es stehen ihr folgende Aufgaben zu:

- Jahresbericht und Vereinsrechnung: Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der jährlichen Vereinsrechnung.
- Budget: Genehmigung des Budgets.
- Statuten: Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
- Wahlen: Die periodische Wahl des(r) Präsidenten(in), der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren wird auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem(r) Präsident(in), dem(r) Sekretär(in) und dem(r) Kassier(in). Er konstituiert sich selbst (Ressorts). Der Vorstand entscheidet durch einfaches Mehr der Stimmen. Er hat folgende Kompetenzen, für welche er entscheidet und verantwortlich ist:

- Projektleitung der Planung und Realisierung der Restaurierung, sowie des späteren Betriebs und Unterhalt. Er kann zu diesem Zweck Arbeitsgruppen bilden.
- Abfassung der Jahresrechnung
- Erstellen des Jahresbudgets
- Abklärung von Rechtsfragen
- Umsetzung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresprogramms
- Ausgabenkompetenz über die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen der genehmigten Aufgaben
- Vorstandskredit von Fr. 5'000.— jährlich für ausserordentliche oder unvorhergesehene Ereignisse

3. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Vereinsversammlung wählt zwei verantwortliche Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Buch- und Kassaführung und erstatten der Vereinsversammlung über die Jahresrechnung Bericht.

Artikel 6: *Finanzielle Mittel des Vereins*

Der Verein kennt aktive Mitglieder und Gönner. Der Minimalbeitrag für Gönner beträgt Fr. 20.—pro Jahr. Der Beitrag für aktive Mitglieder beträgt für Einzelmitglieder Fr. 30.— pro Jahr, für Familien Fr. 50.— pro Jahr und für Firmen oder juristische Personen Fr. 100.— pro Jahr. Weitere Mittel des Vereins werden beschafft durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen aller Art. Der Verein verfügt zur Erreichung seines Zwecks über die finanziellen Mittel und seine Erträge.

Artikel 7: *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Artikel 8: *Auflösung des Vereins*

Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen sinnverwandten Institution mit vergleichbarem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Liquidation wird durch den aktuellen Vorstand geführt.

Artikel 9: *Gültigkeit der Statuten*

Die vorliegenden Änderungen der Statuten wurden einstimmig genehmigt an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. November 2014 in Dotzigen.